

Reglement für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in die Kassenkommission

1. Abschnitt: Grundlagen und Zweck

Artikel 1 Allgemeines

1. Gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)¹⁾ beschliesst die Kassenkommission dieses Wahlreglement.
2. Dieses Reglement bestimmt das Verfahren für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in die Kassenkommission.
3. Die Mitglieder der Kassenkommission werden auf die für die ständigen Kommissionen des Regierungsrats geltende Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar.

2. Abschnitt: Wahl der Arbeitnehmendenvertretung

Artikel 2 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind die in der Pensionskasse Uri versicherten Personen.
2. Wählbar sind Arbeitnehmende, welche bei der Pensionskasse Uri versichert sind und in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen.
2. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit gelten für den zugewiesenen Wahlkreis.

Artikel 3 Wahlkreise

1. Die Kassenkommission teilt die angeschlossenen Arbeitgebenden in fünf Wahlkreise ein. Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf eine Vertretung in der Kassenkommission.
2. Es werden folgende fünf Wahlkreise festgelegt:

Wahlkreis I	Kanton
Wahlkreis II	Volksschulen und Bildungsbetriebe
Wahlkreis III	Kantonsspital und Stiftung Behindertenbetriebe Uri
Wahlkreis IV	Alters- und Pflegeheime
Wahlkreis V	Gemeinden und übrige Institutionen

Artikel 4 Wahlbüro

1. Für die Durchführung der Wahl errichtet die Kassenkommission ein Wahlbüro. Das Wahlbüro besteht aus drei Personen. Die Kassenkommission bestimmt den Leiter sowie zwei weitere Mitglieder des Wahlbüros.
2. Mitglieder der Kassenkommission oder Personen, welche zur Wahl in die Kassenkommission vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

Artikel 5 Wahlvorschläge, Anforderungen

1. Die bisherigen Arbeitnehmenden-Vertreter gelten automatisch als zur Wahl vorgeschlagen, es sei denn, sie teilen mindestens sechs Monate vorher mit, dass sie für eine weitere Amtsperiode nicht zur Verfügung stehen.

¹⁾ RB 2.4221

2. Alle wahlberechtigten Personen können für ihren Wahlkreis Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen. Der Wahlvorschlag ist von mindestens 10 wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises mitzuunterzeichnen. Das Wahlbüro macht die wahlberechtigten Personen auf die Möglichkeit aufmerksam und gibt dafür eine Frist bekannt. Die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen haben die Annahme einer allfälligen Wahl zu bestätigen.
3. Das Wahlbüro klärt vor der Wahl, ob die neuen Kandidaten oder Kandidatinnen die Anforderungen an die Integrität und Loyalität erfüllen. Dazu werden Auszüge aus dem Straf- und dem Betreibungsregister eingeholt und dem Wahlbüro abgegeben. Die amtierende Kassenkommission entscheidet über die Zulassung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl. Die dadurch entstehenden Kosten werden durch die Pensionskasse Uri getragen.

Artikel 6 Durchführung der Wahl

1. Wird aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen eines Wahlkreises nur ein Wahlvorschlag gestellt, wird der vorgeschlagene Kandidat oder die vorgeschlagene Kandidatin in stiller Wahl gewählt.
2. Gibt es aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen eines Wahlkreises mehrere Wahlvorschläge, führt das Wahlbüro in diesem Wahlkreis eine geheime Wahl durch.
3. Der Ablauf des Wahlverfahrens wird wie folgt festgelegt:
 - a. Errichtung Wahlbüro durch die Kassenkommission
 - b. Erstellung der Wahlunterlagen
 - c. Information der Versicherten über die Wahl, die Möglichkeit von Wahlvorschlägen und der Fristen
 - d. Abklärung Integrität und Loyalität sowie Bestätigung einer allfälligen Wahlannahme
 - e. Durchführung der Wahl
 - f. Stimmzählung und Protokollierung
 - g. Kenntnisnahme der Wahlergebnisse durch Kassenkommission
 - h. Publikation des Wahlergebnisses
 - i. Amtsantritt

Artikel 7 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Das Wahlbüro hat die Aufsicht über die Auszählung der Stimmzettel.
2. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:
 - a. ein nicht offizieller Stimmzettel benützt wurde; oder
 - b. der Wahlzettel Bemerkungen enthält; oder
 - c. der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft; oder
 - d. mehr als die vorgegebene Anzahl Stimmen vergeben wurde.
3. Gewählt als Vertreter der Arbeitnehmenden ist derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin, welche im jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erhält. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Nach Auszählung der Stimmen erstellt das Wahlbüro ein Protokoll über die durchgeführte Wahl, informiert die bestehende Kassenkommission und publiziert das Wahlergebnis.
5. Wahlbeschwerden sind innert 10 Tage nach Bekanntgabe der Wahl zu Händen des Wahlbüros zu richten. Das Wahlbüro entscheidet Wahlbeschwerden endgültig.

Artikel 8 Ausscheiden von Arbeitnehmendenvertretern

1. Scheidet ein Vertreter der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission während der Amtsdauer aus, wird er durch das Ersatzmitglied desselben Wahlkreises mit der höchsten Stimmzahl ersetzt. Gibt es kein Ersatz-

mitglied wird im betreffenden Wahlkreis eine Ersatzwahl durchgeführt. Die Bestimmungen dieses Wahlreglements sind anwendbar.

2. Das Mandat als Vertreter der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission erlischt, sobald die Bedingungen gemäss Art. 2 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

Artikel 9 Änderungen, Inkrafttreten

1. Die Kassenkommission kann dieses Reglement jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
2. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Für die Kassenkommission

Für die Kassenverwaltung

Josef Dittli
Präsident

Kurt Rohrer
Geschäftsführer

In Kraft seit:

1. Januar 2016

Beschlossen durch die Kassenkommission:

10. Dezember 2015